

Eckpunkte für die Gestaltung von kooperativen Promotionsverfahren

(Beschluss des Präsidiums vom 9. Oktober 2014)

Kooperative Promotionsverfahren zeichnen sich nach allgemeinem Verständnis speziell durch die folgenden Faktoren aus:

1. Das Verfahren wird in der Regel für einen Kandidaten durchgeführt, der nicht über einen universitären Studienabschluss verfügt.
2. Als Betreuer/Gutachter/Prüfer fungiert neben anderen wissenschaftlich ausgewiesenen Personen ein Professor einer Fachhochschule.
3. Es handelt sich um ein Verfahren, das von einer Universität und innerhalb der Universität durch eine Fakultät/einen Fachbereich durchgeführt wird. Das „ius promovendi“ wird institutionell durch die Universität/Fakultät/Fachbereich ausgeübt.

Die Promotion dient dem Nachweis der besonderen Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit. Die Promotion ist eine typische Wissenschaftsangelegenheit, die inhaltlich wie kompetenziell der Wissenschaftsfreiheit des Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz untersteht und somit zum verfassungsfesten Kern der Universitäten gehört (in diesem Sinne bereits *Bender, in: Leuze/Bender, Komm. Zum WissHG NW, § 94 Rdnr. 2*). Das Bundesverfassungsgericht hat verdeutlicht, dass im Hinblick „auf die spezifisch wissenschaftliche Prägung des Promotionsverfahrens“ eine ungleiche Behandlung zwischen Universitätsprofessoren und anderen Hochschullehrern im Rahmen des Promotionsverfahrens gerechtfertigt ist (*BVerfG, Beschluss vom 20. Juni 1979 – 1 BvR 285/79*).

Die Mitwirkung an universitären Promotionsverfahren ist Ausdruck der Wissenschaftsfreiheit, so dass ein aus diesem Grundrecht herzuleitendes Mitwirkungsrecht nur denjenigen Hochschullehrern zustehen kann, deren auf entsprechender Qualifikation beruhende Funktion gerade vorrangig im wissenschaftlichen Bereich liegt.

Diese Grundvoraussetzung ist im Hinblick auf in Betracht zu ziehende Professoren an Fachhochschulen nicht in jedem Fall vorbehaltlos und auch nicht a priori aus den konkret-funktionalen Dienstaufgaben abzuleiten. Während im Hinblick auf das Amt als Universitätsprofessor die beiden primären Dienstaufgaben Forschung und Lehre gleichberechtigt nebeneinander stehen, ist die eigene Forschung im Amt als Professor an einer Fachhochschule entweder eine eingeschränkte (Anwendungsbezug; Forschungs- und Entwicklungsaufgaben) oder aber sie spielt quantitativ, gemessen an den bekannten Kennziffern, nur eine untergeordnete Rolle. Trotz großer Unterschiede von Fachhochschule zu Fachhochschule liegt dies auch daran, dass der Anteil forschender Professoren an Fachhochschulen insgesamt gering ist (*Epping, in: Hartmer/Detmer, Hochschulrecht – Ein Handbuch für die Praxis, 2. Auflage, S. 55*).

Von daher muss es im Hinblick auf die Mitwirkung an einem universitären Promotionsverfahren darauf ankommen, ob der in Betracht zu ziehende Betreuer/Gutachter/Prüfer tatsächlich innerhalb oder im Ausnahmefall auch außerhalb seines Amtes **forschend** tätig ist. Es kann mithin – wenn es um die Partizipation von Professoren an Fachhochschulen geht – im Rahmen sogenannter kooperativer Promotionsverfahren nicht allein darauf ankommen, dass in förmlicher Hinsicht die sogenannte Mindest-Prüferqualifikation vorliegt (eigener erfolgreicher Abschluss einer Promotion). Hinzukommen muss vielmehr ein einschlägiges Forschungsprofil. In normativer Hinsicht ist dabei in concreto darauf abzustellen, ob ein Professor an einer Fachhochschule nach seiner Promotion sogenannte weitere wissenschaftliche Leistungen erbracht hat und erbringt, die ihn grundsätzlich auch für eine Universitätsprofessur berufbar machen würden. Derartige „**zusätzliche wissenschaftliche Leistungen**“ nach der Promotion können nach Maßgabe der Landeshochschulgesetze auf unterschiedlichen Wegen nachgewiesen werden; so beispielsweise durch eine Habilitation oder aber durch hiermit gleichwertige wissenschaftliche Leistungen, die auch außerhalb der Hochschule (und mithin außerhalb des Amtes als Fachhochschul-Professor) oder auch im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht worden sein können.

Wenngleich die Funktionen als (Mit-)Betreuer einerseits und als Prüfer/Gutachter andererseits verfahrensrechtlich auseinanderfallen können, hält es der DHV jedoch für geboten, dieses Anforderungsprofil auch bereits für die Bestellung als Betreuer einzufordern. Zum einen lassen sich auch dann, wenn normativ keine Identität von Betreuer/Gutachter/Prüfer vorgesehen ist,

die Betreuung eines Doktoranden und der prüfungsrechtliche Verfahrensabschnitt des Promotionsverfahrens wissenschaftsimmanent kaum voneinander trennen. Das Promotionsverfahren ist in seiner Gesamtheit Ausdruck der Wissenschaftsfreiheit. Die Vergabe eines Themas und die prozesshafte Betreuung der Anfertigung einer Dissertation im ständigen – fachwissenschaftlichen – Diskurs legt es nahe, an Betreuer und Gutachter/Prüfer identische Qualifikationsbedingungen zu stellen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der DHV den universitären Fakultäten im Zusammenhang mit der konkreten Ausgestaltung kooperativer Promotionsverfahren, in den Promotionsordnungen folgende Eckpunkte aus Gründen der Rechtssicherheit – auch für den Doktoranden – explizit zu regeln:

1. In prüfungsrechtlicher Hinsicht kommen als Gutachter/Prüfer in kooperativen Promotionsverfahren insbesondere Universitätsprofessoren, Juniorprofessoren, habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter und Nachwuchsgruppenleiter in Betracht.
2. Sind mehrere Prüfer/Gutachter vorgesehen, muss sich die Mehrzahl der Prüfer aus diesem Kreis ergeben.
3. Seitens des für die Verfahrenseröffnung zuständigen Gremiums (beispielsweise Promotionsausschuss) kann auch ein Professor einer Fachhochschule als Betreuer/Gutachter/Prüfer bestellt werden. Dieser Betreuer/Gutachter/Prüfer muss seinerseits promoviert und darüber hinaus fachlich ausgewiesen sein. Ferner muss der in Betracht zu ziehende Betreuer/Gutachter/Prüfer „zusätzliche wissenschaftliche Leistungen“ nach seiner Promotion nachweisen können. Derartige Leistungen können durch eine Habilitation nachgewiesen werden. Gleichwertige wissenschaftliche Leistungen können im Rahmen der Professur an einer Fachhochschule oder aber auch im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit außerhalb einer Hochschule erbracht worden sein.
4. Das für die förmliche Entscheidung über die Annahme des Doktoranden zuständige Gremium entscheidet im Hinblick auf die Beteiligung eines Professors an einer Fachhochschule als Betreuer/Gutachter/Prüfer mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der sogenannten Hochschullehrergruppe.

5. Schlägt der Doktorand als Betreuer einen Professor einer Fachhochschule vor, so bedarf es eines weiteren Betreuers aus dem Kreis der fachlich ausgewiesenen Universitätsprofessoren. Das Betreuungsverhältnis ist in einer Betreuungsvereinbarung zu dokumentieren.

6. Die Promotionsordnung regelt darüber hinaus die notwendigen Qualifikationsvoraussetzungen für die Annahme als Doktorand.